

Kommentare zum Begutachtungsentwurf vom 14.1.2015

xxx. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Seeschifffahrts-Verordnung geändert wird

Kotnig, 24.1.2015

1. § 204 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. seemännische Praxis

a)

b)

c) für den Fahrtbereich 4 im Ausmaß von mindestens 15 000 Seemeilen, davon mindestens 5 000 im Fahrtbereich 4 und mindestens 8 000 als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer;“

Die Definition „im Fahrtbereich 4“ wird üblicherweise so verstanden, dass ein Fahrzeug sich außerhalb des Fahrtbereichs 3 befindet, also mindestens 200 Meilen von den nächsten erreichbaren Küsten entfernt ist. Eine typische Atlantiküberquerung Richtung Westen führt von Gibraltar über die Kanarischen Inseln, vorbei an den Kapverdischen Inseln in die Passatzzone, dann nach den karibischen Inseln. Auch wenn eine solche Fahrt meist gut 4.000 Meilen umfasst, so ist nach vorstehender Definition doch nur ein Teil davon „im Fahrtbereich 4“ absolviert. Die Reise von Gibraltar nach den kanarischen Inseln, von dort weiter nach den Kapverdischen Inseln verläuft parallel zu Küste Westafrikas; dabei wird der Abstand von 200 Meilen von der Küste unter normalen Bedingungen nicht überschritten. Auch wenn keine der Kapverdischen Inseln angesteuert wird, so nähert sich ein Boot auf der „normalen“ Passatroute den nördlichen Inseln doch näher als 200 Meilen. Insgesamt verbleiben von den restlichen gut 2.000 Meilen noch etwa 1.600 „im Fahrtbereich 4“. Ähnliches gilt für die Rückfahrt über den südlichen Nordatlantik, meist von einer karibischen Insel oder dem US-amerikanischen Festland über Bermuda und die Azoren nach dem europäischen Festland. Unter Abzug der Annäherungen an die genannten Inseln ergeben sich etwa 400 bis 600 Meilen nach Bermuda, von dort etwa 1.600 Meilen zu den Azoren, dann wiederum etwa 600 Meilen zum kontinentalen Festland. Insgesamt lassen sich auf einer solchen Fahrt deutlich über 4.000 Meilen in Fahrtbereich 4 zurücklegen, jedoch nicht 5.000. Eine zweifache Überquerung des Atlantischen Ozeans dürfte Interesse, Ambition, Erfahrung einer Prüferanwärterin oder eines Prüferanwärters hinreichend bestätigen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Anteil im Fahrtbereich 4 auf 4.000 Meilen zu reduzieren; dies auch um ein Aufweichen der Definition „im Fahrtbereich 4“ hintanzuhalten und lästige Detailkontrollen von Fahrtrouten möglichst zu vermeiden.